

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

Das Bergbaurecht erlischt nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen (Abschnitt X).

§ 40.

Begrenzungsart und Größe des Grubenfelds.

Das Grubenfeld, für welches die Verleihung erfolgt, ist auf der Erdoberfläche durch bestimmte gerade Linien zu begrenzen und umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der von jenen Grenzen eingeschlossenen Fläche liegt und sich bis in die äußerste Teufe erstreckt.

Das zum Seifen verliehene Grubenfeld wird in der Teufe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfelds hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfelds wird in Beziehung auf die Vorschriften im § 58 und in dem Gesetze vom 10. October 1864, die von dem Regalbergbaue zu entrichtenden Steuern betreffend (Seite 338 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), nach Maßeinheiten berechnet.

Eine solche Maßeinheit wird bei Seifenwerken zu 10,000 □Fächtern und bei allem übrigen Bergbaue zu 1000 □Fächtern in horizontaler Projection angenommen.

Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen (vergl. jedoch § 58) und zu besteuern.

Das Recht, verlassene Halden und Wäschschlämme zu benutzen, kann, wenn diese sich nicht bereits in verliehenem Grubenfelde befinden, auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden, und zwar nach Maßeinheiten von 100,000 □Fächtern, in der Teufe begrenzt durch das feste Gestein.

Wegen der Raseneisensteingräbereien vergl. § 180.

§ 41.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Vor der Verleihung sind die Grenzen des Grubenfelds mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können. Diese Begrenzungsangaben sind sowohl dem Muther, als auch den Besitzern der benachbarten Grubenfelder zur Anerkennung vorzulegen. Beide Theile sind dieserhalb zu einem Termine unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle ihres Außenbleibens die Begrenzungsangaben für von ihnen anerkannt werden erachtet werden.

Entstehen hinsichtlich dieser Anerkennung Differenzen, so kann das Bergamt eine amtliche